



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

öffentlich

Sitzungsdatum: 14.12.17

Drucksachen-Nr.: VI/802

Beschluss-Nr.: 516/29/17

Beschlussdatum: 14.12.17

Gegenstand: Durchführung der Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle I der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	30.11.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 15.11.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 1 und 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchStG M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Zur Schiedsperson für den Schiedsbereich 1 (Stadtgebiete Oststadt, Katharinenviertel, Südstadt, Lindenberg) wird gewählt:

Frau Doris Gartz
2. Die gewählten Schiedspersonen der Schiedsstellen 1 und 2 vertreten sich gegenseitig.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachkosten der Schiedsstellen tragen gemäß § 12 Abs. 1 SchStG M-V die Gemeinden. Die Mittel sind im Produkt 1.1.901 geplant.

Begründung:

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SchStG M-V Schiedsstellen einzurichten und zu unterhalten. Die Stadt Neubrandenburg hat zwei Schiedsstellen. Die Form der Vertretung der Schiedspersonen der Stadt Neubrandenburg wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SchStG M-V geregelt; die Schiedspersonen der einzelnen Schiedsstellen vertreten sich gegenseitig.

Das Amt der Schiedsperson ist ein Ehrenamt. Die Schiedsstellen sind nach dem Motto „Schlichten statt Richten“ zuständig für die außergerichtliche Schlichtung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche wie Schadensersatz, Herausgabe von Sachen, Beachtung der Hausordnung, nachbarliche Belange sowie Strafsachen wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung.

Die Schiedsstelle I ist seit Dezember 2012 mit der Schiedsperson Frau Doris Gartz besetzt. Die Amtszeit dieser Schiedsperson läuft zum Jahresende aus. Diese Schiedsstelle ist neu zu besetzen. Die Stadtvertretung wählt gemäß § 3 SchStG M-V die Schiedsperson für den Schiedsbereich 1 für die Dauer von fünf Jahren.

Frau Gartz erklärte sich bereit, für eine zweite Amtszeit zur Verfügung zu stehen.

Die Bewerberin muss nach § 4 SchStG M-V für das Schiedsamt geeignet sein. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Überprüfung der Person durch das Amtsgericht, die Polizeidirektion und die Staatsanwaltschaft. Frau Gartz ist nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit i. S. d. SchStG M-V für das Amt der Schiedsperson geeignet.

Die Wahl der Schiedspersonen bedarf gemäß § 5 SchStG M-V der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Neubrandenburg. Die Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt obliegt dem Direktor des Amtsgerichtes Neubrandenburg.